



Hochschulnetzwerk
Bildung durch Verantwortung

e.V.

Satzung

Stand: 20. September 2018

Erweiterter Vorstand

Dr. Holger Backhaus-Maul (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
Julia Derkau, Schatzmeisterin (Universität Mannheim)
Jörg Miller, 1. Vorsitzender (Universität Duisburg-Essen)
Silvia Roderus, Schriftführerin (Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm)
Prof. Dr. Ulrich Schrader, 2. Vorsitzender (Frankfurt University of Applied Sciences)
Dr. Julia Sonnberger (Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg)
Thomas Sporer (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt)

Repräsentantinnen und Repräsentanten

Prof. Dr. Barbara Buchenau (Universität Duisburg-Essen)
Prof. Dr. Gabriele Gien (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt)
Prof. Dr. Holger Horz (Goethe-Universität Frankfurt am Main)
Prof. Dr. Angela Ittel (Technische Universität Berlin)
Prof. Dr. Julia Kormann (Hochschule Neu-Ulm)
Prof. Dr. Michael Lichtlein (Hochschule Coburg)

Geschäftsstelle

Svenja L. Schröder (Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung e.V.)
Petra Stegmann (Universität Kassel)

Kontakt

info@netzwerk-bdv.de und www.bildung-durch-verantwortung.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung*“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Hochschulnetzwerk Bildung durch Verantwortung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und wird im dortigen Vereinsregister geführt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck, satzungsverwirklichende Aufgaben bzw. Maßnahmen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und ferner die Förderung des bürgergesellschaftlichen Engagements zugunsten dieser gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
2. Der Verein realisiert diese Satzungszwecke durch die Vernetzung von Hochschulen im deutschsprachigen Raum, die ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und ausbauen wollen, indem sie das zivilgesellschaftliche Engagement von Studierenden und anderen Hochschulangehörigen systematisch fördern, dies mit ihrem Bildungsauftrag verbinden und damit aktiv in die Gesellschaft hineinwirken und zum wechselseitigen Wissenstransfer beitragen; ferner durch die Förderung des Wissenstransfers zwischen diesen Hochschulen untereinander und zivilgesellschaftlichen Organisationen.
3. Dies soll insbesondere durch folgende konkrete Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Vernetzung der Mitglieder auf Hochschulleitungsebene und operativer Ebene,
 - b) gegenseitiger fachlicher Austausch und Unterstützung von Hochschulen in der Weiterentwicklung guter Praxis im Sinne des Vereinszwecks,
 - c) Forschung zu engagementbezogenen Lehr- und Lernformen an Hochschulen und Campus-Community-Partnerships,
 - d) fachlicher Austausch mit relevanten außeruniversitären Akteuren und internationalen Partnern,

- e) Interessenvertretung gegenüber Politik und potentiellen Förderern,
 - f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen sind nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit erstattungsfähig und nur soweit dies vor Entstehung der verauslagten Kosten geregelt worden ist.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Nur die Hochschulmitglieder, das ist jeweils die dem Verein beigetretene Hochschule als Ganzes, sind Vollmitglieder und stimmberechtigt.

1. *Vollmitglied* können alle öffentlichen, kirchlichen und privaten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des deutschsprachigen Raums werden, die ihre Verantwortung für die Gesellschaft bewusst wahrnehmen und konkret ausgestalten.
2. *Assoziiertes Mitglied* können öffentliche und gemeinwohlorientierte Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen werden, die die Anliegen des Vereins teilen.
3. *Fördermitglied* können öffentliche und gemeinwohlorientierte Organisationen, Stiftungen, Unternehmen und natürliche Personen werden, die die Anliegen des Vereins teilen und von denen ein positiver (tatsächlicher, ideeller, materieller) Beitrag zur Realisierung des Vereinszwecks zu erwarten ist.
4. *Ehrenmitglied* können öffentliche und gemeinwohlorientierte Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Anliegen des Vereins engagiert haben.
5. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und sind gehalten, alles zu unterlassen, was dessen Gemeinnützigkeit, den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmegesuchs erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Erweiterte Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn dieser mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme des Bewerbers abstimmt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf eine Begründung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzug,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - d) durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Der Austritt (ordentliche Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung beim Verein.
3. Die *Streichung von der Mitgliederliste* erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Streichung ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht binnen zwei Monaten nach Fristablauf der letzten Mahnung gezahlt hat *und* die Streichung bei Nichtzahlung in der Mahnung angekündigt worden ist. Die zweite Mahnung ist per Einschreiben/Rückschein zu versenden. Die Kosten hierfür sind dem säumigen Mitglied aufzuerlegen. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der *Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund* (außerordentliche Kündigung) erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied sind zuvor die Gründe schriftlich darzulegen. Der Verein ist berechtigt bis drei Tage vor der Abstimmung diese zu ergänzen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft endet mit Beschlussfassung. Der Beschluss ist dem ehemaligen Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzusenden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedsformen mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind ab Mitgliedschaft für jeweils ein Jahr vorab fällig.
3. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn hierfür finanzielle Gründe auf Seiten des Mitgliedes bestehen und/oder der Verein ein besonderes Interesse an der Mitgliedschaft hat. Der Vorstand hat hierüber einstimmig zu beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung. Vorstand können nur Hochschul-Mitglieder (jur. Personen), jeweils vertreten durch ihre/n jeweilige/n gesetzliche/n Vertreter/in oder einem vom Hochschul-Mitglied zur Vertretung im Verein bestimmten Bevollmächtigten, werden. Im Fall persönlicher Verhinderung dürfen diese Vertreter ausnahmsweise Ihrerseits Vertreter/innen bestimmen, die/der Angehörige/r derselben Hochschule des verhinderten Mitglieds sein muß; anzustreben ist eine persönliche Kontinuität der Entscheidenden.
2. Nach Möglichkeit sollen eine Universität und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften den Vorstand bilden. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Diese sind einzelvertretungsbezug. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist auf Geschäfte bis zu einem Wert von 2.000,- € beschränkt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Zu weitergehenden Geschäften und sog. In-sich-Geschäften (§ 181 BGB) ist die Zustimmung des Erweiterten Vorstands erforderlich. Zu außerordentlichen Geschäften und Grundlagengeschäften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder bei Uneinigkeit zwischen den Vorsitzenden soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands herbeiführen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes (siehe § 11) für einzelne Geschäfte mit Dritten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht muss jederzeit widerruflich sein. Die o.g. Beschränkungen gelten entsprechend.

§ 9

Wahl des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jede/r Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *zwei Jahren*, gerechnet von der Wahl an, berufen (*Amtsperiode*). Er/sie bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn er/sie wird vorzeitig abberufen oder legt sein Amt vorzeitig nieder.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Erweiterte Vorstand für den Rest der Amtsperiode einen *provisorischen Vorstand aus seinem Kreis* wählen, sofern der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weniger als ein Jahr ist. Scheiden beide Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist in ihrer Wahl frei. Angestrebt werden soll aber eine sukzessive Rotation im Vorstand zur Weitergabe von Kompetenz. Grundsätzlich soll hierfür der/die bisherige 2. Vorsitzende das Amt des/der 1. Vorsitzenden, der/die seinerseits für ein Jahr im Erweiterten Vorstand die Funktion eines Beraters, übernehmen.
4. Mit der Beendigung der Hochschul-Mitgliedschaft im Verein endet das Amt des jeweiligen Vorstandstandsmitglieds automatisch.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung, Übersendung und Ergänzung der Tagesordnung,
 - b) Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Neuwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands,
 - d) Einsetzung von Arbeitsgruppen,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
 - f) Organisation einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses (Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.),
 - g) Erstellung des Jahresberichts (inklusive Jahresabschluss) und Erläuterung auf der Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand tagt mindestens alle acht Wochen - ggf. in Form von Telefonkonferenzen. Er soll nach Möglichkeit auch Präsenztreffen organisieren. Über die Konferenzen sind mindestens Ergebnisprotokolle anzufertigen.

3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11

Erweiterter Vorstand

1. Zum Erweiterten Vorstand können nur Hochschul-Mitglieder gewählt werden. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem/der Schatzmeister/in,
 - c) dem/der Schriftführer/in und
 - d) den Beisitzer/innen.
2. Der Verein kann bis zu fünf Beisitzer berufen. Als Beisitzer sollen fachkundige Mitglieder, so insbesondere z.B. ehemalige Vorstände, gewählt werden (vgl. § 8 Abs. 2).
3. Der Erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet automatisch. Mit der Beendigung der Hochschul-Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Erweiterten Vorstand.

§ 12

Zuständigkeiten des Erweiterten Vorstands

1. Der Erweiterte Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Beratung über strategische Fragestellungen und Ausrichtung des Vereins,
 - c) Beschlussfassung bei Entscheidungen, in denen die beiden Vorstandsmitglieder zu keiner Einigung finden oder aufgrund Interessenkollision nicht zur Abstimmung berechtigt sind, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - d) Wahl und Bestellung der Kassenprüfer (Bei der Bestellung der Kassenprüfer hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.),
 - e) Übernahme operativer Aufgaben in Ergänzung der Geschäftsführung.
2. Der Erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss. Ein Beschluss ist angenommen, wenn für ihn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgegeben wird. Die Abstimmung ist formfrei, sie kann insbesondere durch Handzeichen, mündlich, telefonisch, schriftlich oder online erfolgen.

3. Der Erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr (*ordentliche Sitzungen*). Die Sitzung kann als Telefonkonferenz oder Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Hierüber ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung per E-Mail mit Lesebestätigung ist ausreichend. Erfolgt durch den Vorstand keine Einberufung binnen sechs Monaten nach der letzten Konferenz, so ist jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes berechtigt, vom Vorstand die Durchführung einer Sitzung des Erweiterten Vorstandes binnen eines Monats zu verlangen. Wird dem Gesuch nicht gefolgt, so ist jedes Mitglied berechtigt, selbst einzuberufen. Ferner besteht dieses Recht, wenn außerordentliche Ereignisse dies erforderlich machen (*außerordentliche Sitzungen*).

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen (außerordentliche Mitgliederversammlung) oder der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Beschlüsse entsprechend der zur Mitgliederversammlung eingereichten Tagesordnung, insbesondere
 - b) Entlastung des Vorstandes, wobei über die Entlastung jeder/-s Vorsitzenden / -der einzeln abzustimmen ist,
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes, wobei über die Entlastung jedes Mitglieds einzeln abgestimmt werden kann,
 - d) Genehmigung der Kassenführung und Entlastung der Kassenprüfer, wobei über die Entlastung jedes Mitglieds einzeln abzustimmen ist,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl des Erweiterten Vorstandes,
 - g) Wahl des Beirates,
 - h) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - i) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
3. Zu einer Mitgliederversammlung wird mit Frist von 4 Wochen ordentlich eingeladen; die Einladung per E-Mail ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

4. Beschlüsse werden mit Ausnahme nach §13 Abs. 2/i mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dieser stellt die Beschlüsse fest. Die Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Die Abstimmung ist formfrei. Die Beschlüsse sind durch eine/n Protokollführer/in zu protokollieren. Dieser wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 14

Beirat

1. Der Beirat berät den Verein. Zugleich dient er der Vernetzung des Vereins durch die in den Beirat berufenen Persönlichkeiten.
2. Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Zivilgesellschaft, der Hochschulpolitik, der Wirtschaft, des Stiftungswesens und studentischer Vertretungen zusammen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Über die Beiratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wobei eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Hochschule oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Hierüber bestimmt der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.